

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 8 | 4. November 2013

**Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-
studiengang Pädagogik der Kindheit**

vom 19. Mai 2011, in der Fassung vom 31. Oktober 2013

Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

vom 19. Mai 2011

in der Fassung vom 31. Oktober 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), § 19 Abs. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966) und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63 ff.) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe vergibt die Studienplätze im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Entscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung zum Studiengang findet nur einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli des Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Allg. Hochschulreife, Fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte deutsche Hochschulzugangsberechtigung, bzw. eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist oder eine Hochschulzugangsberechtigung nach den Bestimmungen der BerufsHZVO) in amtlich beglaubigter Kopie oder der Nachweis über eine Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung inklusive einer dreijährigen Berufspraxis über die Ausbildung hinaus in amtlich beglaubigter Kopie.
- b) Ggf.: Zeugnisse über eine abgeschlossene, für den Bereich Pädagogik der Kindheit relevante Berufsausbildung, Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten Arbeitsfeldern von mindestens einjähriger Dauer, über ehrenamtliche Tätigkeiten in relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 50 Stunden und/oder über sonstige Praktika, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr bzw. sonstige einschlägigen Tätigkeiten von einer Dauer von mindestens 3 Monaten;

- c) Ggf.: Nachweis über die Erziehung eines eigenen Kindes, Stief- oder Pflegekindes über die Dauer von mindestens einem Jahr.

§ 4 Auswahlkommission

Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Zusammensetzung der Kommission wird von dem Studiengangverantwortlichen bestimmt. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil, sofern sie/er nicht bereits im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhält.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.
- (3) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, b) Nachweise über außerschulische Tätigkeiten entsprechend § 3 Abs. 2 b und c.
- (3) Bei den Auswahlkriterien wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung gewertet. Die Berufsausbildung, die praktischen Erfahrungen und die außerschulischen Leistungen bzw. weiteren Kriterien werden als sonstige Leistungen gewertet.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Verfahrensablauf Das Auswahlverfahren wird von der Hochschule und der gemäß § 4 gebildeten Auswahlkommission durchgeführt.
- (2) Schulische Leistungen
- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird in Bewertungspunkte umgerechnet (Anlage A).
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Sonstige Leistungen
- (4) Über das Auswahlverfahren fertigt die Auswahlkommission eine Niederschrift an. Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten außerschulische Leistungen, die auf eine besondere Eignung für das angestrebte Studium schließen lassen (Anlage B).

§ 8 Ermittlung der Gesamtpunktzahl; Erstellung der Ranglisten

(1) Die Bewertungspunkte der schulischen und der sonstigen Leistungen werden addiert. Die maximale Punktzahl beträgt 60 Punkte für die schulischen Leistungen und 90 Punkte für den außerschulischen Bereich. Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 150 Punkte.

(2) Die Summe der Bewertungspunkte der schulischen und außerschulischen Leistungen ergibt den Platz auf der Rangliste.

§ 9 Zulassung zum Studium

(1) Für die Vergabe der zu besetzenden Studienplätze entscheidet die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Rangfolge der Studienbewerberinnen und -bewerber.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 2011

gez. Prof. Dr. Liesel Hermes
Rektorin

Anlage:

A) Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Bewertungspunkte

Note 1,0	60 Punkte
Note 1,1	60 Punkte
Note 1,2	56 Punkte
Note 1,3	56 Punkte
Note 1,4	52 Punkte
Note 1,5	52 Punkte
Note 1,6	48 Punkte
Note 1,7	48 Punkte
Note 1,8	44 Punkte
Note 1,9	44 Punkte
Note 2,0	40 Punkte
Note 2,1	40 Punkte
Note 2,2	36 Punkte
Note 2,3	36 Punkte
Note 2,4	32 Punkte
Note 2,5	32 Punkte
Note 2,6	28 Punkte
Note 2,7	28 Punkte
Note 2,8	24 Punkte
Note 2,9	24 Punkte
Note 3,0	20 Punkte
Note 3,1	20 Punkte
Note 3,2	16 Punkte
Note 3,3	16 Punkte
Note 3,4	12 Punkte
Note 3,5	12 Punkte
Note 3,6	8 Punkte
Note 3,7	8 Punkte
Note 3,8	4 Punkte
Note 3,9	4 Punkte
Note 4,0	0 Punkte

B) Tabellen zur Umrechnung der sonstigen Leistungen in Bewertungspunkte:

Beruf/abgeschlossene Berufsausbildung/abgeschlossenes Studium (maximal 51 Punkte) (Für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Fachhochschulreife erworben wurden, werden keine Punkte vergeben.)

Berufliche Ausbildung/abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)

Berufliche Ausbildung/ Studium	12 Punkte
Berufstätigkeit (mindestens 1 Jahr)	6 Punkte
Berufstätigkeit (mindestens 2 Jahre)	9 Punkte

Einschlägige berufliche Ausbildung/einschlägiges abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)

Berufliche Ausbildung/Studium	18 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 1 Jahr	9 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 2 Jahre	12 Punkte

Sonstige außerschulische Tätigkeiten (gesetzliche Dienste und Praktika) (maximal 21 Punkte)

(Praktika sind definiert als nicht gegen Bezahlung geleistete praktische Tätigkeiten in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen mit einem Zeitumfang von mindestens 16 Wochenstunden. Für Praktika, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Fachhochschulreife erworben wurden, werden keine Punkte vergeben.)

Praktika (3 – 6 Monate)	6 Punkte
Praktika (6 Monate und mehr)	9 Punkte
Bundesfreiwilligendienst, Soz./ökolog. Jahr	12 Punkte

Ehrenamt (maximal 12 Punkte)

(Das Ehrenamt ist definiert als ohne Bezahlung geleistete Tätigkeit in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen. Bepunktet wird der Umfang des ehrenamtlichen Engagements.)

Ab 50 Stunden	2 Punkte
Ab 100 Stunden	6 Punkte
Ab 200 Stunden	9 Punkte
Ab 300 Stunden	12 Punkte

Sonstige praktische Tätigkeiten (6 Punkte)

Erziehung eines eigenen Kindes, Stief- oder Pflegekindes (§ 33 SGB VIII), 1 Jahr oder mehr	6 Punkte
--	----------